OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350859/2/Bm**

Datum: **Linz, 10. September 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des R S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juni 2020, GZ: BHLLSO-2020-69156/23-KOK, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als

1. dem Beschwerdeführer der Zuschlag für Alleinerzieher für seinen minderjährigen Sohn, A S, geb. am x 2007, gemäß § 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG zugesprochen wird

sowie

2. der Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt II. mit der Maßgabe bestätigt wird, dass dem Spruchpunkt II. b) angefügt wird: „Der Monatsanspruch wird wegen fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs um 25 % des anzuwendenden Richtsatzes (das sind 160,54 Euro) reduziert.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2020, GZ: BHLLSO-2020-69156/23-KOK, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. April 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt entschieden:

„I. Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.04.2020 zuerkannte Leistung wird mit 03.06.2020 eingestellt.

II. Ihnen wird ab 04.06.2020 - eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für R S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

b) Für E S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für A S, geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.07.2020 befristet.

III. Sie sind verpflichtet gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 und 4 Oö. SOHAG einen Antrag auf Wohnbeihilfe zu stellen und das Ergebnis schnellstmöglich nachzureichen

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019 idgF."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 7. Juli 2020, mit welcher der Bf (1.) den Zuschlag für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG begehrt, (2.) anregt, einen Antrag auf Gesetzesprüfung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, (3.) begehrt, dass es zu keiner Reduktion der Leistung aufgrund fehlenden Wohnaufwands für die Personen 2 und 3 laut Berechnungsblatt kommt sowie (4.) den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen

Verhandlung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Dazu wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Zu Antrag 1
Gem § 7 Abs 3 Oö SOHAG steht Alleinerzieher ein Zuschlag zu.
Gem § 7 Abs 8 Oö SOHAG gelten als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Allerdings widerspricht das Oö SOHAG hier dem SH-GG, welches in den Materialen ausführt, dass unter Alleinerziehern Personen zu verstehen sind, welche mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren (vgl ErläutRV 514 BlgNR 26.GP 6). Die Bestimmung ist daher verfassungswidrig.

Zu Antrag 2
Nach der Judikatur des VwGH entfaltet nur der Spruch eines Bescheides normative Wirkung, nicht jedoch die Begründung (VwGH 5.11.2019, Ra 2017/06/0221). Im Spruch des Bescheides wurde keine Kürzung der Leistung ausgesprochen, sondern lediglich im Berechnungsblatt angeführt, welches ein Teil der Begründung des Bescheides ist. Die Begründung widerspricht somit dem Spruch des Bescheides, der keine Kürzung der Leistung vorsieht.

Zudem wurde der belangten Behörde eine Vereinbarung zwischen den Personen 2 und 3 und ihrem Vater vorgelegt, wonach sich diese am Wohnaufwand zu beteiligen haben. Die Miete wird daher zwischen diesen Personen aufgeteilt. Diese Vereinbarung stellt eine rechtlich verbindliche und damit exekutierbare Vereinbarung zur Mietbeteiligung dar. Personen 2 und 3 haben daher einen Wohnaufwand zu tragen. Würde diese Vereinbarung nicht als Wohnaufwand angesehen werden, müsste jeder Person, die mangels Einkommen gerade keine Miete bezahlt und einen Mietrückstand aufweist, die Leistung um den Wohnaufwand reduziert werden, was den Zielen der Sozialhilfe widersprechen würde. Der Wohnaufwand ergibt sich daher bereits aus einer rechtlichen Verpflichtung, diesen zu zahlen. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Vereinbarung NICHT um einen Untermietvertrag handelt, sondern, wie bereits ausgeführt, um eine Vereinbarung zur Kostenaufteilung der Miete."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachstehender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf, geb. am x, verwitwet, ist Staatsbürger der Russischen Föderation, der seit 2003 mit seiner Familie in Österreich lebt. Seit Sommer 2019 verfügen alle Familienmitglieder über den Titel „Daueraufenthalt EU".
Mit Antrag vom 14. April 2020 beantragte der Bf für sich selbst und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden drei Kinder - zwei davon sind bereits volljährig - die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. April 2020 wurde diesem Ansuchen Folge gegeben und Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für diese Personen zuerkannt. Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 wurde vom Bf mitgeteilt, dass der Sohn S A, geb. am x, am 3. Juni 2020 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen ist und wurde um Berücksichtigung dieser Tatsache bei der Berechnung der Sozialhilfe ersucht. Von der belangten Behörde erfolgte daraufhin im Grunde der Bestimmung des § 27 Oö. SOHAG die Einstellung der Leistung mit 3. Juni 2020 und eine Neubemessung im nunmehr angefochtenen Bescheid.

Aus der dem Antrag beigelegten Kopie des Behindertenausweises des Bf ist ersichtlich, dass bei ihm ein Grad der Behinderung in Höhe von 50 % vorliegt.

Der Bf hat aufgrund seines Alters bereits das Regelpensionsalter nach dem ASVG überschritten.

Zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung von Sozialhilfe wurde ein Ansuchen um Erteilung von Wohnbeihilfe gestellt. Mit Schreiben der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung vom 10. März 2020 wurde dieses Ansuchen abgewiesen. Begründend wurde angeführt, dass der Bf die Voraussetzungen einer Förderung für Nicht-EWR-Bürger nicht erfüllt.

Der Bf wohnt gemeinsam mit seinen Kindern E und A in einer Wohnung an der Adresse x, x, und hat dafür Mietkosten in Höhe von 491,02 Euro monatlich zu leisten.

Die volljährige Tochter E S, geb. am x, die im Schuljahr 2019/2020 die 2. Klasse in der HAK T besucht hat, hat diese Ausbildung bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnen.

Der minderjährige Sohn A S, geb. am x, besuchte im Schuljahr 2019/2020 die 1. Klasse im BRG T.

Für die Tochter E und den Sohn A bezieht der Bf Familienbeihilfe.

Mit Schreiben vom 27. März 2020 wurde vom Bf eine Vereinbarung zwischen ihm und seiner Tochter vorgelegt, dass diese ihrem Vater monatlich einen Teil der Miete in Höhe von 123 Euro bezahle.

II.2 Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den vorgelegten Unterlagen sowie aus den Angaben des Bf und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %

b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %,

ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder

   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde."

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sehen als Unterstützung für alleinerziehende Personen Zuschläge vor.

§ 5 SH-GG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe. In Abs. 2 Z 4 leg. cit. werden Zuschläge, die alleinerziehenden Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts gewährt werden können, vorgesehen.

In § 5 Abs. 2 Z 4 lit. a SH-GG wird der Zuschlag für die erste minderjährige Person mit 12 %, in lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9 %, in lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6 % und in lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3 % (jeweils vom Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende) vorgesehen.

§ 7 Oö. SOHAG regelt die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch.
§ 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sieht vor, dass für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren sind (Alleinerzieherbonus); gemäß lit. a für die erste minderjährige Person mit 12 %, gemäß lit. b für die zweite minderjährige Person mit 9 %, gemäß lit. c für die dritte minderjährige Person mit 6 % und gemäß lit. d für jede weitere minderjährige Person mit 3 %.

Gemäß § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG gelten als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Z 3 Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

Die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen geben weiteren Aufschluss über die Definition des Alleinerzieherbegriffes:
Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen) führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:
„Weitere Mehrleistungen sind für Alleinerzieher-Haushalte vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen. Als alleinerziehend gelten Personen, die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. Erziehung berechtigt sind oder waren."

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Alleinerzieherzuschlag Nachfolgendes aus:

„Für alleinerziehende Personen sind weitere Mehrleistungen vorgesehen, um deren besondere Lebenssituation und die damit regelmäßig verbundenen höheren finanziellen Belastungen zu berücksichtigen (Abs. 3). Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind (Abs. 8)."

Im Vergleich stellen daher sowohl § 5 Abs. 2 SH-GG als auch § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG für die Gewährung des Alleinerzieherzuschlages darauf ab, dass die betroffenen Personen minderjährig sind. Auch die prozentuelle Abstufung mit 12 % für die erste minderjährige Person, 9 % für die zweite minderjährige Person, 6 % für die dritte minderjährige Person und 3 % für jede weitere minderjährige Person weicht nicht ab.

Somit steht aber fest, dass der Alleinerzieherzuschlag sowohl nach § 5 Abs. 2 SH-GG als auch nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nur für Personen zu gewähren ist, die minderjährig sind.

Im Fall des Bf kommt der Alleinerzieherzuschlag aufgrund der Voraussetzung der Minderjährigkeit der betroffenen Person nur für den Sohn A in Betracht.

Wenn man nun argumentiert, die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und Abs. 8 Oö. SOHAG würden mit § 5 Abs. 2 SH-GG in Widerspruch stehen, weil § 5 Abs. 2 SH-GG die einschränkende Definition der alleinerziehenden Person des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG nicht enthalte, so trifft dies nur auf den ersten Blick zu. Tatsächlich spricht nämlich § 5 Abs. 2 SH-GG nicht davon, dass alleinerziehende Personen ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. mit der Pflege und Erziehung betraut sind.

Im Fall des Bf lebt neben dem minderjährigen Sohn A noch die volljährige Tochter im gemeinsamen Haushalt. Der volljährige Sohn S A ist bereits ausgezogen. Die volljährige Tochter des Bf, E S, besucht eine weiterführende Schule und hat diese Ausbildung bereits vor dem 18. Lebensjahr begonnen. Daher ist die Tochter nicht selbsterhaltungsfähig. Ungeachtet der Volljährigkeit der Tochter besteht daher weiter auch eine Unterhaltspflicht des Bf als Vater. Die volljährige Tochter ist nicht Erziehungsberechtigte ihres minderjährigen Bruders. Sie nimmt dem Bf nicht die Eigenschaft als Alleinerzieher.

Umgekehrt würde aber der Umstand, dass für den minderjährigen Sohn des Bf kein Alleinerzieherzuschlag gewährt würde, einer Unterhaltspflicht der volljährigen Tochter des Bf gegenüber dem minderjährigen Bruder gleichkommen.

Zwar liegen somit auf den ersten Blick Widersprüche zwischen § 5 Abs. 2 SH-GG und § 7 Abs. 3 iVm Abs. 8 Oö. SOHAG vor, tatsächlich stellen aber beide Bestimmungen auf die Minderjährigkeit der betroffenen Person ab.

Gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG sind für alleinerziehende Personen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende Zuschläge (Alleinerzieherbonus) zu gewähren. Dieser Zuschlag beträgt für die erste minderjährige Person 12 % (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG). 12 % von 917,35 Euro betragen 110,08 Euro. Dieser Alleinerzieherbonus gebührt dem Bf für seinen minderjährigen Sohn.

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Reduktion der seines volljährigen Kindes gewährten Leistung aufgrund fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs. [Durch den Auszug des Sohnes befindet sich neben dem Bf im Haushalt nur mehr eine weitere volljährige Person, in der Beschwerde wurde irrtümlich von zwei weiteren Personen ausgegangen.]

§ 7 Abs. 9 Oö. SOHAG sieht vor, dass dann, wenn eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern ist. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1, Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:
„Abs. 9 macht im Sinn der gebotenen sachlichen Differenzierung deutlich, dass jene Personen, die nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet sind (z.B. weil der Wohnaufwand auf Grund vertraglicher Regelungen von dritten Personen zu tragen ist) nicht den vollen Richtsatz, sondern lediglich einen reduzierten Richtsatz erhalten sollen. Das Ausmaß dieser Reduktion wird unter Zugrundelegung von Berechnungen der Statistik Austria (EU-SILC) mit 25% des jeweils anzuwendenden Richtsatzes festgesetzt. Schließlich erklärt Abs. 9 2. Satz noch die Vorgehensweise im Hinblick auf die Reduktion des Richtsatzes bei sehr geringen Wohnkosten."

25 % von 642,15 Euro - Richtsatz für Person 2, E S - sind 160,54 Euro. Nachdem der Bf keinen Wohnaufwand (Miete, Betriebskosten, Energiekosten) nachgewiesen hat, der von seiner Tochter zu tragen wäre, ist der Richtsatz von 642,15 Euro um 160,54 Euro auf 481,61 Euro zu kürzen.

Da die volljährige Tochter des Bf ordentliche Schülerin der HAK T ist - sie hat im Schuljahr 2019/2020 die 2. Klasse besucht -, darf von ihr gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG der Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht verlangt werden.

Nach Auffassung der Höchstgerichte tritt die Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes unabhängig von dessen Alter dann ein, wenn dasselbe die bei selbständiger Haushaltsführung für die Deckung seines angemessenen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel entweder aus Vermögenserträgnissen besitzt, selbst erwirbt oder aufgrund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben imstande ist (vgl. zB. OGH 27.05.2014, 9 Ob 24/14s; OGH 25.11.2016, 10 Ob 73/16g; VwGH 27.06.2017, Ra 2016/10/0076). Solange das Kind noch die elterliche Wohnungsgewährung oder Betreuung benötigt, ist es noch nicht selbsterhaltungsfähig (vgl. VwGH 27.04.2016, 2013/10/0076).
Aufgrund der fehlenden Selbsterhaltungsfähigkeit der Tochter E hat der Bf dieser gemäß § 231 ABGB Unterhalt zu leisten. Im Fall aufrechter Wohn- und Haushaltsgemeinschaft des unterhaltsberechtigten Kindes und des unterhaltspflichtigen Elternteils ist primär Naturalunterhalt zu leisten, dergestalt, dass die notwendigen Sach- und Dienstleistungen entsprechend der Leistungsfähigkeit der Eltern erbracht werden (vgl. OGH 22.05.2014, 1 Ob 24/14g).
Mit dem Gewähren des Wohnens im väterlichen Haushalt (samt damit verbundener Versorgung) erfüllt der Bf seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner volljährigen Tochter.
Zwar liegt gegenständlich eine schriftliche Vereinbarung zwischen Bf und Tochter E über einen von ihr getragenen Mietaufwand vor, allerdings wurde nicht nachgewiesen, dass die angegebenen 123 Euro auch tatsächlich fließen. Die tatsächliche Beteiligung der Tochter an den Mietkosten ist auch insofern nicht glaubwürdig, als diese Schülerin ist und kein Einkommen hat, über das sie entsprechend verfügen kann, weshalb von einer „Schutzbehauptung" auszugehen ist. Soweit der Bf vorbringt, die Vereinbarung sei exekutierbar, ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, wonach der Bf im Rahmen seiner Unterhaltspflicht zur Gewährung des (mietfreien) Wohnens in seinem Haushalt verpflichtet ist.
Die Reduktion des Richtsatzes hinsichtlich des volljährigen Kindes ist wegen fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gerechtfertigt. Der diesbezügliche Gesetzeswortlaut ist eindeutig.

Nicht aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides, jedoch aus dem Berechnungsblatt geht hervor, dass dabei in Anwendung des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG der für die Tochter des Bf angewendete Richtsatz aufgrund des fehlenden Wohnbedarfs um 25 % (um 160 Euro) reduziert wurde. Im Sinne des § 24 Abs. 2 Oö. SOHAG war der Spruch diesbezüglich zu ergänzen und zu konkretisieren.

In Abänderung zum angefochtenen Bescheid hat der Bf Anspruch auf eine Sozialhilfe in Höhe von monatlich insgesamt 917,35 Euro, bestehend aus dem Richtsatz in Höhe von 642,15 Euro (§ 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG), einem Alleinerzieherbonus für den minderjährigen Sohn in Höhe von 110,08 Euro (§ 7 Abs. 3 lit. a Oö. SOHAG) und einem Behindertenzuschlag in Höhe von 165,12 Euro (§ 7 Abs. 4 Oö. SOHAG).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber wird zu Spruchpunkt III. - obwohl nicht angefochten - darauf verwiesen, dass der Bf bereits ein Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, vom 20. März 2020 vorgelegt hat, wonach die Bewilligung einer Wohnbeihilfe mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich ist und das Ansuchen aus der Bearbeitung genommen wird.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier